



Sehr geehrte Erhalterin, sehr geehrter Erhalter!
Sehr geehrte Leiterin, sehr geehrter Leiter!

Graz, am 14.04.2020

Die von der Bundesregierung beschlossene Lockerung der Beschränkungen zur Vermeidung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 macht es möglich, dass Geschäfte bzw. Betriebe, die gewisse Kriterien erfüllen, in einem ersten Schritt ab sofort wieder öffnen können.

Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit, im Gleichschritt den beschränkten Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen wieder auszudehnen. Dies erfolgt durch beiliegende Verordnung, durch welche die „*Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, kundgemacht am 08. April 2020, über den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2*“ LGBl. Nr. 36/2020 außer Kraft tritt.

Die Neuregelung gestattet, dass Kinder, die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben bzw. deren Eltern beruflich unabhkömmlich sind, betreut werden. Das sind wie bisher jedenfalls Kinder folgender Personengruppen:

- Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
- Pflegepersonal,
- Personal von Blaulichtorganisationen,
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: z.B. Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
- Personen, die beruflich unabhkömmlich sind, z.B. Pädagoginnen/Pädagogen,
- Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher.

Daneben ist jedoch ab sofort auch die Betreuung von Kindern anderer Berufsgruppen zulässig, sofern sie, wie oben ausgeführt, keine Möglichkeit einer Betreuung zuhause haben bzw. deren Eltern beruflich unabhkömmlich sind. Diese Regelung umfasst bei einer allfälligen weiteren Lockerung der Maßnahmen automatisch auch Kinder der davon betroffenen Berufsgruppen. Somit bleibt der Gleichschritt jederzeit gewahrt.

Die Leiterin/Der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung entscheidet über das Vorliegen der oben beschriebenen Kriterien und wird ersucht, die Erziehungsberechtigten über den beschränkten Betrieb zu informieren.

Unabhängig von der Berufstätigkeit und einer Betreuungsmöglichkeit daheim ist die Betreuung von Kindern zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung, nach erfolgter Gefährdungsabklärung durch die zuständige Behörde, ebenfalls zulässig. Da diese Vorgangsweise einen gewissen Zeitraum in Anspruch nimmt, ist es aber zur Wahrung des Kindeswohls im Ausnahmefall möglich, Kinder, bei denen es zu einer maßgeblichen Belastung in der Familie kommt, kurzfristig, ohne erfolgte Gefährdungsabklärung aufzunehmen.

Die Betreuungsdauer orientiert sich in allen Fällen am Bedarf der Eltern innerhalb der am Standort üblichen Öffnungszeiten.

Zur Entlastung der Eltern wurden von Seiten des Landes die Übernahme der Elternbeiträge zugesichert. Da es wie oben erwähnt, jedoch zu einer schrittweisen Lockerung der Beschränkung kommt, wird auch in diesem Bereich eine schrittweise Rückkehr zur Normalität stattfinden.

Soweit Kinder zu Hause von den Eltern betreut werden, übernimmt das Land bis auf Weiteres die Elternbeiträge. Sollten die Eltern jedoch die Kinder in die Einrichtungen bringen, ist dementsprechend der Beitrag von den Eltern zu bezahlen.

Abschließend möchte ich die Gelegenheit nutzen, um mich bei Ihnen für Ihren unermüdlichen Einsatz, Ihre großartige Arbeit und Ihre tatkräftige Unterstützung in einer für uns alle sehr herausfordernden Zeit herzlich zu bedanken!

Mit freundlichen Grüßen



Bildungslandesrätin Juliane Bogner-Strauß